

## **Satzung der Stadt Osterwieck über die Erhebung der Hundesteuern**

Aufgrund der §§ 4, 6, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl.S. 568), geändert durch Gesetz vom 03.02.1994 (GVBl. S. 164) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 406), geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit sowie des Kommunalabgabengesetzes vom 06.10.1997 (GVBl. S. 878) und die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehende Gefahr (GefHuVO) vom 27.02.2009 hat der Stadtrat der Stadt Osterwieck in seiner Sitzung am 25.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Hundesteuer**

- (1) Die Stadt Osterwieck erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Osterwieck.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gehalten, so ist die Gemeinde steuerberechtigt, in der der Hund überwiegend gehalten wird.

### **§ 2 Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund für Zwecke seines persönlichen Lebensbedarfs oder den seiner Angehörigen (§ 15 AO) in seinen Haushalt aufgenommen hat. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Osterwieck gemeldet und bei einer dafür bestimmten Stelle (z. B. Tierheim) abgegeben wird.
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, es sei denn, er führt den Nachweis darüber, dass dieser Hund bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt unabhängig davon ein, wenn die Pflege, die Verwahrung, die Haltung auf Probe oder zum Anlernen etc. den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Hundehalter, wer den Hund wenigstens zwei Monate gepflegt, untergebracht, auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht am ersten Tag des auf den Beginn der Hundehaltung folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Der Nachweis darüber, dass der Hund noch nicht drei Monate alt ist, obliegt dem Steuerpflichtigen. Im Zweifel gilt der Hund als über drei Monate alt. Beginnt die Hundehaltung bereits mit dem ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung aufgegeben oder beendet wird.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus anderen Gemeinden entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus dem Gebiet der Stadt Osterwieck endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

### **§ 4**

#### **Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01.01. für jeden an diesem Tag im Gebiet der Stadt Osterwieck gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und ist erstmalig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides für die zurückliegende Zeit, im Übrigen jährlich, am 01.07. fällig.
- (4) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer auf den der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, so ist ein entsprechender Änderungsbescheid zu erlassen.
- (5) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, ergeht kein gesonderter Bescheid.

## § 5 Steuersätze

- (1) Die Hundesteuer beträgt im Kalenderjahr **für jeden Hund**

**50,00 Euro**

- (2) Die Steuer beträgt abweichend von Abs. 1 jährlich für jeden **gefährlichen Hund**

**480,00 Euro**

- (3) Gefährliche Hunde sind:
- Pitbull-Terrier
  - American Staffordshire-Terrier
  - Staffordshire-Bullterrier
  - Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

## § 6 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in dem Gebiet der Stadt Osterwieck aufhalten, sind für die Hunde, die sie bereits bei ihrer Ankunft gehalten haben, dann von der Hundesteuer befreit, wenn sie nachweisen, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder dort von der Steuer befreit sind.
- (2) Auf schriftlichen Antrag wird Steuerbefreiung gewährt für das Halten eines Hundes, der für den Schutz oder die Hilfe Blinder, Tauber oder sonstig hilfsbedürftiger Personen unentbehrlich ist. Sonstig hilfsbedürftige Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

## **§ 7 Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer kann auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 ermäßigt werden für den Hund,
  - a) der zur Bewachung von Gebäuden gehalten wird, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200m Luftlinie entfernt liegen,
  - b) der von bestätigten Jagdaufsehern oder von Jagdausübungsberechtigten im Sinne des Bundesjagdgesetzes gehalten wird (Jagdgebrauchshund), eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und nachweislich jagdlich verwendet wird,
  - c) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Osterwieck anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen.
- (2) Dies kommt nicht für Hunde des § 5 Abs. 3 in Betracht.

## **§ 8 Anzeige- und Meldepflicht**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Haltung schriftlich anzumelden. Das gilt auch für neu geborene Hunde, die von einer Hündin eines Hundehalters geworfen werden.  
In den Fällen des § 2 Abs. 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist und in den Fällen des § 3 Abs. 3 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Osterwieck innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund an eine andere Person entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, so sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzuzeigen.

## **§ 9 Hundesteuermarken Mikrochip**

- (1) Für jeden im Gebiet der Stadt Osterwieck gehaltenen Hund, dessen Haltung der Stadt angezeigt wurde, wird eine Hundemarke ausgegeben, die im Eigentum der Stadt bleibt.
- (2) Alle Hunde die nach dem 01. März 2009 geboren sind, müssen gemäß Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahr (GefHuVO) vom 27.02.2009 mit einem elektronisch lesbaren Mikrochip (Transponder) vom Tierarzt gekennzeichnet werden.  
Gleichzeitig haben die Hundehalter spätestens 3 Monate nach der Geburt eine Haftpflichtversicherung über mindestens eine Million Euro für Personen- und Sachschäden sowie 50.000 € für sonstige Vermögensschäden abzuschließen, aufrecht zu erhalten und der Stadt Osterwieck innerhalb einer Frist nachzuweisen.
- (3) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige gem. § 8 Abs. 2 an die Stadt Osterwieck zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke ist dem Halter gegen eine Gebühr von 5,00 Euro eine Ersatzmarke auszuhändigen. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke. Die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist diese unverzüglich an die Stadt Osterwieck zurückzugeben.

## **§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Hundehalter sind verpflichtet, dem Beauftragten der Stadt Osterwieck auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Alter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 93 AO).

## § 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Osterwieck ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die beim örtlichen Tierschutzverein, beim Ordnungsamt bzw. bei der Polizei vorhanden sind durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

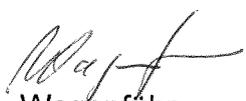
## § 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Hundehalter
  - a) entgegen § 8 Abs. 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - b) entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
  - c) entgegen § 9 Abs. 2 und 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
  - d) entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Osterwieck nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände anlegt, die der Steuermarke ähnlich sehen oder
  - e) entgegen § 10 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 werden mit dem **3-fachen des Steuersatzes** geahndet.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung am 01.01.2011 in Kraft.

Osterwieck, den 25.11.2010

  
Wagenführ  
Bürgermeisterin

